



G E M E I N D E
U Z N A C H

Projekt Nr. 1.079.3.009

Schutzverordnung

Schutzverordnungstext

Genehmigung

22. Mai 2023

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Januar 2019

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom: 19. Februar 2019

bis am: 20. März 2019

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B
- Art. 6 Kulturobjekte
- Art. 7 Park- und Gartenanlagen
- Art. 8 Archäologische Schutzgebiete und -objekte
- Art. 9 Historische Verkehrswege
- Art. 10 Naturschutzgebiete NFA, NTA, allgemeine Bestimmungen
- Art. 11 Naturschutzgebiete NFA, NTA, Bewirtschaftung
- Art. 12 Pufferzonen
- Art. 13 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 14 Geotopschutzgebiete und -objekte
- Art. 15 Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Art. 16 Trockenmauern
- Art. 17 Lebensraum Schongebiet

III. Vollzug

- Art. 18 Bewilligungspflicht
- Art. 19 Bewilligungen
- Art. 20 Markierung
- Art. 21 Aufsicht und Pflege
- Art. 22 Ersatzvornahme
- Art. 23 Zuwiderhandlungen
- Art. 24 Beitragswesen
- Art. 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Uznach erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) sowie Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1: 5'000 der Gemeinde Uznach sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Park- und Gartenanlagen
- archäologische Schutzgebiete und -objekte
- historische Verkehrswege
- Naturschutzgebiete
- Pufferzonen
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotopschutzgebiete und -objekte
- Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Trockenmauern
- Lebensraum Schongebiete

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des kommunalen Baureglementes vorbehalten.

³ Im Schutzperimeter Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet gelten die Bestimmungen der entsprechenden Schutzverordnung.

⁴ Im Perimeter des Linthwerkes sind Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss Verantwortlichkeit der Linthgesetzgebung (Linthkonkordat und Verordnungen) zulässig.

Rechtswirkung, Umgebungsschutz	Art. 4 ¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. ² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. ³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).
-----------------------------------	--

II. Besondere Schutzbestimmungen

Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B	Art. 5 ¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B). ² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. ³ Für die in der Kernzone A liegenden Gebiete des Städtchens gelten bei allen baulichen Veränderungen die besonderen Bauvorschriften des kommunalen Baureglementes. ⁴ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Ersatzbauten sind zulässig, wenn die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.
-------------------------------------	---

Kulturobjekte	Art. 6 ¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. ² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren sind bewilligungspflichtig. ³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.
---------------	---

Park- und Gartenanlagen	Art. 7 Park- und Gartenanlagen sind wichtige Grünelemente im Siedlungsbild und sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit der Gesamtcharakter und die Funktion der Park- und Gartenanlage nicht übermässig beeinträchtigt werden. Veränderungen der Anlagen müssen mit der geforderten Sorgfalt vorgenommen werden.
Archäologische Schutzgebiete und -objekte	Art. 8 ¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten und -objekten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen. ² Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte: - ASG01 Burg - ASG02 Städtchen mit Stadtkirche St. Michael und Antonius - ASG03 Kreuzkirche und Beinhaus - ASG04 Burgruine und prähistorische Siedlung Bürglen - ASG05 Burgruine Uznaberg. ³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden.
Historische Verkehrswege	Art. 9 Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.
Naturschutzgebiete NFA, NTA, allgemeine Bestimmungen	Art. 10 ¹ In den Naturschutzgebieten sind die charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere: - das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebietes erfordert solche; - Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art; - das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist; - das Düngen und Anwenden von Gifstoffen und Pflanzenschutzmitteln; - das Beweiden; - das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen; - das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;

- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren und das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten sowie das Ansiedeln oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren (für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden);
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Im Bereich des Linthwerkes gelten die vor Ort ausgedachten Hinweise und Verhaltensregeln.

⁴ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 11

Naturschutzgebiete
NFA, NTA,
Bewirtschaftung

¹ Die Naturschutzgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Magerwiesen (NTA) sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli zu schneiden. Feuchtgebiete (NFA) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich. Im Säumnisfall ist der Gemeinderat befugt, nach erfolgter Androhung die zur Erhaltung des Gebietes erforderlichen Massnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) durchzuführen.

³ Die als ‚Naturschutzgebiet mit Pflegeplan‘ bezeichneten Flächen sind gemäss Pflegeplan zu bewirtschaften. Der Pflegeplan wird durch das Linthwerk, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und durch den Gemeinderat genehmigt.

Art. 12

Pufferzonen

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und Begründen von Waldrändern.

Art. 13

Landschaftsschutz-
gebiete

¹ Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten bezweckt die Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Landschaftsräumen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Landschaftselementen wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, standortgerechten Einzelbäumen, Hochstammbstbäumen, unbefestigten Wegen, Steinhaufen oder Steinmauern u.a.

² Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild und in ihrem Erholungswert zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

³ Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

⁴ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Art. 14

Geotopschutzge-
biete und -objekte

¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

³ Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte:

- Schieferkohlenflöze Böllenbergtobel
- Eisrandlage Schmitten
- Verrucano-Findlinge Burgerwald.

Art. 15

Einzelbäume,
Baumreihen, He-
cken, Feld- und
Ufergehölze

¹ Die im Plan als Schutzgegenstände bezeichneten Naturobjekte, konkret Einzelbäume (EBG), Baumreihen (BA), Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG), sind in ihrer Artenvielfalt, Form und Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, jeweils auf maximal einen Drittel der Fläche begrenzt.

³ Fehlende Elemente und abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

Trockenmauern	Art. 16 Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das Landschaftsbild zu erhalten. Sanierungen sind in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton auszuführen.
Lebensraum Schongebiet	Art. 17 ¹ Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden, störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. ² Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt: - Bau oder Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird; - Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien; mit Ausnahme des im kantonalen Richtplan bezeichneten Abbaustandortes Uznaberg, Parz. 279. ³ Veranstaltungen und sportliche Anlässe im Wald unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11). ⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

III. Vollzug

Bewilligungspflicht	Art. 18 ¹ Die Baubewilligungspflicht nach 136 Abs. 1 PBG wird in Anwendung von Art. 121, 122 und 129 PBG ausgedehnt auf: - sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzzonen und an Kulturobjekten; - sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten; - Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen; - Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen. ² Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG Art. 18a, RPV Art. 32) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG Art. 136 ff).
---------------------	--

Bewilligungen	Art. 19 ¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind. ² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Beeinträchtigte oder zerstörte Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sind wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist Realersatz zu leisten. ³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.
Markierung	Art. 20 Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.
Aufsicht und Pflege	Art. 21 ¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. ² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters. ³ Die zuständigen Behörden sind befugt, die Schutzobjekte zu besichtigen. Die von ihnen angeordneten Untersuchungen sind zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen (Art. 134 PBG).
Ersatzvornahme	Art. 22 Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.
Zuwiderhandlungen	Art. 23 ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet. ² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung. ³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 24

Beitragswesen ¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

²Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 29-32 des Kulturerbegesetzes KEG.

Art. 25

Inkrafttreten ¹ Die Schutzverordnung Uznach tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

²Die Schutzverordnung vom 15.07.1999 wird aufgehoben.

Anhang

Objektlisten

- Liste der geschützten Kulturobjekte
- Liste der geschützten Naturschutzflächen und Natureinzelobjekte

Anhang zur Schutzverordnung Uznach

Liste der geschützten Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
K01	368	471	Obergasse 2	Geschäftshaus Linthhof	kantonal
K02	447	127	Obergasse 4	Haus Röllin, Wohn-und Geschäftshaus	lokal
K03	446	105	Städtchen 2	Haus Sust, Wohn- und Geschäftshaus	lokal
K04	417	100	Städtchen 10	Rathaus	lokal
K05	424	92	Städtchen 18	Wohnhaus, ehem. Kaplanei	kantonal
K06	433	86	Städtchen 28	Wohn- und Gasthaus Schäfli	lokal
K07	411	11	Städtchen 33	Haus Schüpbach, Wohnhaus	lokal
K08	408	9	Städtchen 29	Katholisches Pfarrhaus	lokal
K09	407	85	Städtchen 27	Tönierhaus	kantonal
K10	404	84	Städtchen 25a	Katholische Pfarrkirche	kantonal
K12	380	69	Städtchen 3	Haus Arche, Wohn- und Geschäftshaus	kantonal
K14	377	65	Zürcherstrasse 2	Hotel Krone	lokal
K15	453	123	Obergasse 12	Haus Thum, Wohnhaus	lokal
K16	455	122	Obergasse 14	Haus Egli, Wohnhaus	lokal
K17	467	112	Obergasse 32	Haus Lieberherr, Wohnhaus	lokal
K18	107	234	St. Josefweg 11	Kapelle St. Josef	kantonal
K19a	220, 221	1217	Hof 220	Wirtschaft zum Hof	kantonal
K20	224	534	Hofrain 3	ehem. Bauernhaus	kantonal
K21	217, 218	177	Zürcherstrasse 32	Heilige Kreuzkirche	kantonal
K22	219	485	Zürcherstrasse 32	Kapelle zu den heiligen fünf Wunden	kantonal

K23	296	63	Schulhausstrasse 2	Schulhaus Letzi	kantonal
K24	315	952	Bahnhofstrasse 2	Hotel Linthof	lokal
K25	535	20	Rickenstrasse 7	Villa Mariastein	kantonal
K26	551	362	Rickenstrasse 15	Haus Felsenburg	kantonal
K27	646	1019	Dattikonstrasse 10	Villa Rotfarb	lokal
K28	652, 666	343, 1377	Rotfarb 14 und 15	Fabrikbaute und Tröckneturm Rotfarb	kantonal
K29	649	343	Rotfarb 9	Wohnhaus Rotfarb	kantonal
K30	--	289	Ranzachtobel	Hebetobelbrücke	kantonal
K32	363	128	Grynaustrasse 3	Bezirksgebäude	kantonal
K33	369	49	Webereistrasse 11	Seidenweberei Schu- biger	kantonal
K36	290-294	61	Schulhausstrasse 7a-7e	Reihenwohnhaus	lokal
K37	295	62	Schulhausstrasse 4	Schlössli, ehem. Arzt haus	lokal
K38	297	64	Zürcherstrasse 4	Pöstli, Wohn- und ehem. Gasthaus	lokal
K44	1043	676	Zürcherstrasse 18a	Evangelisch-reformierte Kirche	lokal
K45	232	179	Zürcherstrasse 20	Schwalbenheim	kantonal
K46	227, 228, 229	178	Zürcherstrasse 28	Kunsthof, Restaurant / Museum	kantonal
K58	10, 11	279	Alte Uznabergstrasse 18	Wohnhaus mit Scheu- ne	kantonal
K60	548	363	Rickenstrasse 19	Kinderheim Speerblick	lokal
K64	1733	292	St. Otmarsberg 1	Abteikirche St. Otmars- berg	lokal
K71	283	60	Schulhausstrasse 1	Wohnhaus	lokal

K73	317	137	Bahnhofstrasse	Stationsgebäude	kantonal
K74	319	137	Bahnhof	Güterschuppen	kantonal
K75	230	450	Zürcherstrasse 24	Wohnhaus	kantonal

Liste der geschützten Naturschutzflächen und Natureinzelobjekte

Obj_Nr.	Kategorie	Parz_Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Einstufung
N13	EBG	741	Grynaubücke	Einzelbaum	lokal
N16	HFUG	741, 744, 748, 788	Hintergraben, Bleichriet, Büelerriet	Uferbestockung und Strauchhecken	lokal
N17	HFUG	741	Hintergraben	Uferbestockung	lokal
N18a	BA	670, 721	Grynaustrasse	Baumreihe	lokal
N19	HFUG	772	Unterwerk	Baumhecke	lokal
N20a	HFUG	718	Steinenbachweg	Baumhecke	lokal
N21	BA	720	Benknerstrasse	Baumallee	lokal
N22	HFUG	790, 719, 349	nordöstlich Hans-Noll- Weg	Baumhecke	lokal
N23	NTA	349	Dämmliweg, Bahndamm	Magerwiese	lokal
N24	BA	130, 349	Dämmliweg	Baumallee	lokal
N25	NFA, UB, HFUG	348	Äschensack	Flachmoor mit Puffer- zone und Strauchhe- cke	lokal
N26	BA	130, 350, 351, 352, 1492, 1571	Äschensack	Baumreihe	lokal
N27	EBG	348, 395	Lindenbaumweg	Einzelbäume	lokal
N28	EBG	348	Äschensack, Bohl	Einzelbäume	lokal
N29	BA	348	Rietweg, Äschensack	Baumallee	lokal
N30	BA	658	Rotfarb	Baumreihe	lokal
N31	EBG	1357	Gasterweg 44	Einzelbaum	lokal
N32	EBG	1512	Gasterweg 20a	Einzelbaum	lokal
N33	EBG	343, 1377	Rotfarbareal	Einzelbäume	lokal

N34	BA / PA	1019	Dattikonstrasse 10	Baumreihe, Parkanlage	lokal
N35	HFUG	341	Am Mühlebach, Schwärzi	Strauchhecke	lokal
N36	HFUG	332-338, 1313, 1314	Hasenweid	Strauch-/ Baumhecke, Bachgehölz	lokal
N37	HFUG	509, 337	Hegnerstrasse	Strauchhecken	lokal
N38	HFUG	332, 333	Hasenweid	Strauchhecke	lokal
N39	HFUG	328, 338, 1313	Hegner	Strauchhecke	lokal
N40	HFUG	700, 703, 704, 1402-1405	Mürtschenweg, oberer Hegner	Strauchhecke	lokal
N41	HFUG	327, 328, 1152, 1162, 1367-1371, 1396-1399	oberer Hegner	Strauchhecke	lokal
N42	HFUG	327, 329	Hegner, Widmen	Strauchhecke	lokal
N43	HFUG	335, 336	Hasenweid	Strauchhecke	lokal
N44	HFUG	330, 331	Widmen	Strauchhecke	lokal
N46	HFUG	408	Gublenstrasse	Strauchhecke	lokal
N47	HFUG	317, 321, 413	Rüti, Hof	Strauchhecke	lokal
N48	HFUG / NFA	1423	Böllenberg	Strauchhecke und Hangriet	lokal
N49	HFUG	321, 325, 500	Hofrüti	Strauchhecke	lokal
N50	HFUG	1530, 1557	Rüti	Strauchhecke	lokal
N51	HFUG	365, 900, 902, 1214, 1588	Frohe Aussicht	Strauchhecke	lokal
N52	HFUG	1214, 1557	Felsenburgstrasse	Strauchhecke	lokal

N53	HFUG	373, 424, 427, 438, 903, 1261	Gruebacher	Strauchhecke	lokal
N54	HFUG	356, 650, 1388	Hegnerrainweg	Strauchhecke	lokal
N55	BA / HFUG	50, 339, 355, 1551	Breiten	Baumreihe und Strauchhecke	lokal
N56	HFUG	292, 452, 457-459, 805	Dachsegg	Strauchhecke	lokal
N57	HFUG	295, 298-300, 302, 304, 307, 423, 1610	Neumüli	Bachgehölz	lokal
N58	NFA / UB	1610	Zwischenbäch	Hangriet mit Pufferzone	lokal
N60	HFUG	300-303	Bergli	Strauchhecke	lokal
N61	Geo	289	Burgerwald	Findlinge	lokal
N62	HFUG	301	Berg	Strauchhecke	lokal
N63	HFUG	199, 214	Täli	Bachgehölz	lokal
N64	HFUG	223	Heuberg-Täliweg	Strauchhecke	lokal
N65	HFUG	216	Heubergstrasse	Strauchhecke	lokal
N66	HFUG	223	Heuberg	Strauchhecke	lokal
N67	HFUG	219, 220	Bürglenweg	Strauchhecke	lokal
N68	HFUG	220, 228, 1212	Bürglenweg	Strauchhecke	lokal
N69	TM	228, 255, 1011, 1133, 1179, 1675	Bürglen, Galgenbüel	Trockenmauer	lokal
N70	HFUG	262, 264, 274	Uznaberg	Baum- und Strauch- hecke	lokal
N72	HFUG	407, 922	Aabach, Ausserhirsch- land	Bachgehölz	lokal

N73	EBG / PA	179	Zürcherstrasse 20	Baumgruppe, Parkanlage	lokal
N74	EBG	1087	Letzistrasse	Einzelbaum	lokal
N75	EBG	100	Obergasse	Einzelbaum	lokal
N76	EBG	718	Benknerstrasse	Einzelbaum	lokal
N77	HFUG	724, 1386, 1559, 1560, 1561	Burgerriet	Strauchhecke	lokal